



Berteidigung des Kardinals Schiner und seiner Brüder

gegen

Jörg uf der Flüe und seine Anhänger.

Von D. Zmesch.

Als Gegenstück zu oben gedruckter Klageschrift Jörgs uf der Flüe mag eine Berteidigung des Kardinals und seiner Brüder folgen. Diese bezieht sich nicht direkt auf die angeführten Klagen Jörgs, sie ist gewissermaßen eine Flugschrift, die die Procuratoren des Kardinals den Angriffen der Gegner entgegensetzten. Die Schrift ist ohne Datum; aus dem Context ergibt sich, daß sie um die Mitte von 1518 abgefaßt wurde. Sie findet sich im St. N. Solothurn, St. N. Bern. Un. Pap. Wal. 46. Nr. 80. St. N. Luzern. Wall. Alt. Fasc. I.

Da die von Wallis vor den ehrsamem Boten einer löbl. Eidgenossenschaft, die zu ihnen gesandt worden, etliche Artikel und Anschuldigungen vorgebracht haben, die dem H. Cardinal und seinen Brüdern zur Verletzung ihrer Ehre und ihres Leumundes langen und die der Hr. Cardinal nicht schriftlich sondern nur „landmetswis“ und auf gütige Anzeige etlicher guter Leute vernommen hat, dünkt es seinen Procuratoren not, seine Ehre zu retten und seine Anschuld schriftlich darzulegen und solches in alle Orte der Eidgen. ausgehen zu lassen, weil der Abschied, so durch Wallis gemacht worden, lautet: „die ersamen und gedachten botten von Eidgnossen gebeten, sölich klegt iren herren, obern und gemeinden zu eroffnen“.

Wenn der H. Cardinal die Anschuldigung recht vernommen hat, hat der Widerteil S. Hochwürden gescholten,

er habe unziemlich Bann ausgehen lassen mit mancherlei Fluch gleich wie gegen Datan und Abiron, „loub, graß erterich etc.“ Hierauf sagt der H. Cardinal, er habe darin nichts getan wider die Gewohnheit der hl. Kirche und nur nach der hl. Schrift und aus gebürlicher Ursache. Denn „welicher von der gnadt gottes und von der heiligen kirchen und gemeinsame der kristglaubigen abgeschnitten um sin ungehorsame wurdet, dem zu größern grusen, damit er sich wider zu dem schöpfer aller dingen fere, die creaturen der ungehorsame widerwertig zu sin vermant werden, und zu bedüten, das wer also in ungehorsame der kirchen und gottes ungnad beharrent, dem sölle billich alle geschöpft abwendig sin, als Sant Paulus in der gestalt einen tet in bann und gewalt des tüfels geben, bis er sich beferte. Derglich Sant Ambrosius und ander heiligen gethan haben.“ Es zeigen die Walliser dadurch noch mehr ihre Verblendung in der Bosheit, da sie, wie obsteht, viel vermahnt und beträut worden, dennoch heutbeitag in allem beharren, „gottes gericht ungeschürcht“.

Es klagt auch die Gegenpartei, der H. Cardinal habe St. Theoduls Heiltum der durchlauchttesten Frau „Margaritten“¹⁾ verkauft und gegeben, das sie nie begehrt. Dies ist lästerlich erdichtet. Und wenn H. Cardinal solches Heiltum gegeben hätte, so wäre nicht andres geschehen, als was in aller Welt gewohnt ist, damit die Heiligen desto höher geehrt werden. Darum wäre der Cardinal nicht zu schelten, wenn er Heiltum mitgeteilt hätte.

Die von Wallis sollten billig ihre eigene Bosheit ansehen, da sie oder etliche von ihnen lästerlich öffentlich gesagt und gedroht haben, sie wollten St. Theodul und St. Katharina „uber das schloß Valery us werfend“. Weiter haben etliche Gott dem Herrn in dem hl. Sacrament mit-samt dem Priester, der es trug, geflucht und gelästert und den Priester „geunzüchtet“. Sie sollten daher billig den H. Cardinal mit solcher Unwahrheit nicht anklagen.

Wenn die von Wallis vorgeben, ein Bischöfe verheisse, oder es sei kirchliche Ordnung für ihn, nicht länger als 6 Wochen und 3 Tage außer Landes zu sein und wenn dies geschehe, stehe ihnen zu, einen andern Bischöf einzusetzen,

¹⁾ Wohl Margaretha, Herzogin v. Burgund.

so ist das „der gesagen“ eins, die sie neulich gemacht haben, aller Frömmheit und Wahrheit widerwärtig.

Desgleichen wenn sie klagen, der Kardinal habe verheissen, Bräuche und Gewohnheiten der Walliser bleiben zu lassen und er habe dies nicht gehalten, so redet der Kardinal das nicht ab. Ja, wenn die Gewohnheiten und Uebungen nicht unrecht und unlöblich wären, so hätte der Kardinal sie auch nie gebrochen. Wenn die Walliser einige Verletzungen durch den Kardinal vorwenden, so haben sie vorab die Billigkeit übertreten, oder Mißbräuche für gute Uebungen angenommen, und es unternommen, die Freiheit der Kirche von Sitten oder Seelen und Ehren zu verderben und zu zerstören. Solches konnte der Kardinal nicht halten oder leiden.

Die Walliser haben, um ihr unehrbares Wesen, die Vertreibung des Herrn Kardinals, die Beraubung der Kirche von Sitten und dergleichen Sachen zu bekleiden, mancherlei Klage geführt, wie dem Kardinal „furfomt“. So: gedachter Kardinal habe eine Anzahl Biederleute lassen richten und als die Richter nicht nach Gefallen seiner Hochwürden dieselben verurteilen wollten, habe er ihnen gedroht, sie über die Zinnen hinaus werfen zu lassen. Der H. Kardinal sei also in seiner Grimmigkeit vergessen gewesen, das er keine Gnade erteilen wollte und sich nicht erbitten ließ. Weiter habe der Kardinal so große „wüetteri und schagung mit fromen lüten gebrucht“, daß die Landschaft solches nicht mehr leiden konnte und genötigt gewesen sei, in freventlicher Aufruhr die Schlösser und die Güter der Kirche einzunehmen und die Brüder des Kardinals und andere zu vertreiben. Daneben habe der Kardinal die Landschaft in mancherlei Weise mit Schmachrede unziemlich beladen, darum wollten sie ihn nicht mehr als ihren Herrn haben oder empfangen. Solche und viele andre Klagen haben die Walliser gebraucht.

Der H. Kardinal sagt des ersten: er habe keinen Biedermann lassen richten, habe das auch nie zu tun gestattet. Wenn aber sieben Mann, darum die Walliser Klage führen, gerichtet wurden, so ist das geschehen durch Urteil des Landeshauptmanns, des Kastlans und der Bürger von Sitten und anderer Biederleute der Landschaft „und um treffenlich schuld und mißhandlung uber eid und er, und vergessen aller ge-

horjame, und rechten der fischen von Sitten und oberkeit zu schwerem schaden, ouch h. kardinal an sinem lib, leben, eer und gut glimpf und lumbden zu thun, reden, rathen, schaffen und verwürken sich understanden hatten und gefallen in das laster verferter maiesität; hand ouch fölllich ir fürnemen und mißtat zu mertheil ungenöttiget und on pen veriechen und darum mit urteil ir buß empfangen und gelitten“. Es kann auch nicht wahr sein, daß der Hr. Kardinal die Rechtssprecher über die Zinnen hinaus zu werfen gedroht habe, denn das Urteil über Leben und Blut wird „mit lüttender gloggen“ mitten in der Stadt Sitten gefällt. Männiglich kann dahin kommen und insbesondere die Bürger v. Sitten, die nach öffentlich erlesener „verzicht“ urteilen mögen, welche in so großer Zahl mit solchen Drohungen sich nicht zwingen lassen. Auch war der H. Kardinal nicht gegenwärtig und bei etlichen, die gerichtet worden, war er außer Landes. Diese Klagen sind also aus Bosheit erdichtet.

Und daß der Kardinal nicht Gnade gewährte, geschah, weil die, für welche gebeten wurde, vorher zwei oder drei mal seine Gnade ohne Strafe erlangten und schworen, von ihrer Bosheit abzustehen und nichtsdestominder in gleiche und größere „mißhandlung“ fielen. Jeder weise, fromme Mann, der in diesen Dingen erfahren ist, mag ersehen, daß dieses alles aus eigener Bosheit und nicht aus der Grimigkeit des Kardinals entstanden ist, wie die Walliser vorgeben.

Unter denen die gerichtet worden, war besonders einer, Andreas Teiler, „wellicher durch reizung und lasterlich überführung und verheißung gaben h. kardinal an vill enden und zum dickern mal tet schuldigen, wie er an im begert hette, umkristenlichen sachen mit ime zu vollbringen, dadurch h. kardinal schwerlich verlündiget“. Der Kardinal ließ ihn daher zu Thun gefänglich festnehmen, „allda er von stund an veriechen, noch nit in die gefengnuß gebracht“, er hätte vom H. Kardinal solche lästerliche Rede gebraucht, sie sei aber nicht wahr; hierauf in der Stadt Bern vor Ehrenleuten, ausgeschoffen vom Kleinen und Großen Rat, erfragt, redete er gleiches mit weiterer Anzeig, Jörg uf der Flüe habe ihn das alles zu reden angereizt, er habe ihm lange Zeit widersagt; zulezt habe jener ihn durch Verheißungen und dadurch, daß er ihn trunken gemacht, dazu gebracht,

daß er solche unchristliche, lästerliche Lügen geredet habe; jener habe ihn fort und fort gereizt, den Kardinal mit solcher unchristlicher „lumbdigung“ zu beladen. Genannter Andreas, nach dem Wallis ausgeliefert, hat ohne alle „güchtigung“ das alles mit weiterer Erläuterung der Umstände und mit Anzeige etlicher Diebstähle „veriechen“. Verurteilt zum Tode durch Enthauptung [Januar 1515] u. zum verbrennen hat er mit großer Demut den H. Kardinal gebeten, ihm zu verzeihen; so ist er gestorben und hat nie seine Unschuld vorgewendet, wie der Widerteil sich nicht schämt, auszusagen: „Ja und darum söllt ein zeichen geschehen sin“.

Wenn jemand Klage zusteht, daß in Wallis Leute getötet worden, so steht sie billiger Weise eher dem H. Kardinal zu, als seiner Gegenpartei, besonders in der Stadt Sitten. Als sein Diener Anton Ferris des Nachts von dem Schloß zu seiner Hausfrau gehen wollte und sich vor dem Rathhause befand, kam Franz v. Chivron, der sich Vogt zu Sitten nennt, mit zwei „tortschen und er gewon ein biel zu tragen“ und mit sechs oder mehr Dienern. Wie er des gedachten Anton ansichtig wurde, löschte Franz die Lichter aus und tötete ihn mit seinen Dienern [10. Dezemb. 1515]. Und da dem Vogt von Sitten durch Belehung des Herrn von Sitten das Nachtgericht zusteht, „so mag sich billich die tat ein mort nennen“.

Ferner wurde Peter Ottshier durch den Sohn des Jörgen uf der Flu mit einer „fürbüchsen, mag ein mort-gewer sich achten“, erschossen.

Hans Walker, über 70 Jahre alt, der Landeshauptmann gewesen und nach Meters vor Gericht geladen war, wurde mit vier andern Biedermännern erschlagen, [Mitte März 1518] einzig darum, weil sie dem H. Kardinal als treue Untertanen anhängen, „dem rechten entgegen gan, und ob si im interdiet und bann weren, erfaren wollten von wegen heil der seelen“.

Item etliche Priester wurden „gewundet“, auch einer mit einem Beil zu Tode „geworfen“; alles das ist wider Gott und Recht, ohne Missetat, ohne Urteil, aus freventlicher Bosheit geschehen. Und wenn die Gegner vorwenden, die ehgedachten Erschlagenen hätten die Walliser „gesajt“ übertreten, die in der Märtmatten oder sonst gemacht worden, die aber dem Allmächtigen, allen Rechten, jeder Eidespflicht

widerwärtig und darum nicht zu halten sind, so bestätigen sie dadurch das Vornehmen des H. Kardinals, daß er, der doch rechter Herr und Landesfürst ist, diejenigen, so wider Eid und, wie oben gemeldet worden, gegen Ehre, Leib und Leben seiner Hochwürden und gegen die Kirche von Sitten stets gewirkt haben, mit Urteil und Recht strafen lies, da die Walliser die Uebertreter ihrer unfrommen und unbilligen Gesetze tot schlagen. Sie haben auch neulich unsere Brüder und etliche „uslendige“, die nach erlangten Rechten einige Walliser und ihre Güter „angereicht“ und sagten, sie wollen auch das Schloß v. St. Maurice einnehmen, als offene Feinde ausgerufen [1. April 1518], die an Leib und an Gut darum zu strafen seien. Hiemit bestätten sie abermals des H. Kardinals „geschichten“, der mit Urteil diejenigen strafen ließ, die ihm sein Leben, seine Schlösser, Ehre und Güter nehmen wollten. „Und so die Walliser in dem fürnehmen sind, wie jetz gedacht ist und ivo böshaftig vereinbarung söllich tut würken, ist dardurch nit minder am tag, das die herrn kardinals schlösser ingenommen, dem sie eidspflichtig wären, gleicher straff würdig sigen“. Die Klage der Walliser gegen den H. Cardinal ist daher unbillig, da er niemanden geurteilt hat als durch die Richter. Sie sollen aus solchen Klagen billig ihre eigene Mißetat und Strafbarkeit „erlernen“.

Daß der H. Cardinal jemand „geschetzt“ oder wider Billigkeit an Gut gestraft habe, wird sich nicht finden, „dann als ein herr um ir mißtät mit söllicher güetig und erber bescheidenheit, da siner hochwür lib und gut oder sunst durch mißtät größer pussen zugehorten und verfallen waren, der mißtät ungleich und nit den dritten pfennig siner zugehörend, genommen. Mag und hoffet des alles mit der warheit frommen schin zu tun und sin underthan güetiger, den ander sin vorfaren gehalten“.

Wenn den Wallisern unerträglich sein will, daß Wiederleute „gericht und ertruckt oder geschetzt“ werden, und wenn sie solches strafen wollen, so mögen sie mit „dem uf Flüe“ anfangen. Derjelbe hat, wie zu Rom erfunden und mit Urteil erkannt worden, den Peter Torrent [v. Eißich] wider Recht und Gott verbrennen lassen und wie Zeugen sagen, „wieder landsbruch an urteil gefangen, am feil, an der tagen, im säßli so wit geichtet und darneben getreüwt, er

veriech oder nit, so müeß er sterben, und sowit das er zum dickern mal kraft und redlos ward; item ander mit unbillichen penen trungen ouch mit verheissen dartzu bracht, si Peter Torrent täten schuldigen, der unschuldig war, etlichen verheissen, si sollten veriechen, so welle er si zu Sant Jacob schicken und nit tödten und nit besterminder söllich alle verbrennt und getödt, das alles zu Fryburg mit frommer kunttschaft darbracht ist“. Ehegedachter uf der Flie hat immerfort lange Zeit hindurch und zuletzt nid der Mors armen Leuten großen „trang und schatzung anthan, trugenlich das ir abgenommen“, wie solches zu Freiburg auch bewiesen worden.

Die von Wallis sollen auch abstecken, wegen „schatzungen und wüeterei“ zu klagen, da sie viele Biederleute lange Zeit beschwert haben, weil diese Eid und Ehre, Recht und Frömmigkeit lieb gehabt und gehalten haben; da sie auch unter andrem ob und nid der Mors Steuern, Strafen und Schatzungen aufgenommen haben „in gemein und in sonderheit, der armen geplüet und schweiß usjugende und iren vergangnen kosten und ouch den last irs hochmuts, so si fur und fur ueben, zu bezalen und sich zu ersettigen.“ Sie haben auch den armen Kindern obgenannten Hans Walkers, „unersettiget an sinem unschuldigen todt“, auf 700 Gl. abgenommen, wovon sie zunächst den ehrjamen Boten der Eidgenossenschaft die Kosten „und vereerung“, wie die Rede geht, zum Teil ausgerichtet haben. Was in seinem Hause verzehrt worden, etliche hundert Pfund, mag auch für bezahlt gelten. Es möchte sich nicht „in vil blettern papir erschriben und erzeugen vollkomen die manigfaltig schatzungen und wüeterei, so wider biderblüt bruchen thunt, darüber die fromen gewündet, geschlagen, getraßt und unsaglich verschmächt werden.“ Hierüber kann der H. Cardinal sich billig beklagen.

Die von Wallis zeigen in obberührten Klagen „ganz mit verborgner warheit an, das si um straf“ derer, die gerichtet oder vom Cardinal ihrer Güter beraubt worden, die Vertreibung seiner Hochwürden und die unbillige Aufruhr vorgenommen haben; indeß wurden dem gemeinen Mann einzig etliche Schreiben vorgehalten, die durch Niklaus Zurer ausgegangen und wodurch sie an ihren Ehren bedrückt worden seien und man wolle das Bergwerk in Bagnes ein-

nehmen. Es wurde zu verstehen gegeben, man müsse die Ehre retten, und unter diesem Schein wurden Gemeinden aufrührerisch gemacht, die gegen den H. Kardinal keine Aufruhr zu machen willens waren. Aber nach solcher Bewegung hat der uf Flüe und sein Anhang dies alles erdichtet und dadurch den gemeinen Mann überführt und die Mehrzahl betört und gezwungen, mit Gewalt und den Pannern „dise sachen zu üben“ und ihnen anzuhängen. Hieraus ist also offenbar, daß ihre Ursache und Klage unwahr ist. Denn vor 7 oder 8 Jahren, ehe die Obgemeldeten gerichtet worden, haben sich der uf Flüe und seine Anhänger „oft und dick, nacht und tag, öffentlich und in gheimdt herrn kardinal und der kilchen von Sitten und ir schlösser und oberkeit abzutrennen und zu nemen understanden, sin eer, guten lümbden menigfaltig mit liegen, mit worten erdacht und usgestoßen, zu verfläcken und berouben und in person und an sinem läben zu schädigen, zu sachen, ertöden oder verkoufen und einer nacht in pfingstfirtagen [1511], möcht ungesarlich acht iar sin, nacht; alle weg und paß siner hochwurd besetzt und demnach über zusag und gemächt der landsbotten, ruowb und trostung zu halten, verräterlich, ungewarnter sach überfallen in fürnemen, wie iesz gemelt ist, zu thun oder h. kardinal zu ermürden, wie darum warhaftig, offen und gnugsame kuntschaft erfunden ist. Also vor und nach si allein durch den uf Flüe und us ir eigen bößhaftigem fürnemen und grund, keinen herren zu haben und iren mutwillen zu vollbringen gereizt, jöllich alles vollbracht und zu vollenden understanden hand zc. sonder alle beschwert oder ursach herr kardinal ingegäben hab.“

Item zu mehrerer Läuierung dieses, da sie klagen, daß sie wider Landsbrauch durch den H. Kardinal in römisches Gericht getagt worden, so sind vorher der H. Kardinal, der Landeshauptmann, der Kastlan von Sitten und viele andere Ehrenleute, sogar einige Eidgenossen durch den uf Flüe an den erzbischöflichen Hof in Tarantaise getagt worden [1510]: das tat damals dem Landsbrauch keinen Schaden. Und als nun der Kardinal an Leib, Leben, Ehre und Gut „erjucht zu verlegen“ und darum in Wallis keine Strafe, keine Wandlung und kein Recht „ir wüetung halben“ finden konnte, da hat er den „houptsächer uf der Flüe“ nach Rom geladen in jener Zeit, wo der König v. Frank-

reich, also vom hl. Tag bis Anfang Brachmonat, in Mailand herrschte. „Darum si lügenhaftig fürgebend, nit mochten vor herren cardinals herrschung in Italia gen Rom komen, den 7 monet darzwischen verlässen.“ Und wiewohl S. Cardinal wider dieselben im römischen Hof Bann und Interdict und gegen jeden 500 Dukaten Buße mitjamt den Kosten mit Urteil erlangte, hat er nichtsdestoweniger, als Mailand erobert war und als dieselben zum mehren Teil zum S. Cardinal kamen und vorwandten, sie seien durch den uf Flie verführt und betrogen worden, ihnen gütig vorgehalten, wenn sie durch den uf der Flie betrogen und zu solchem Mißhandel und Schaden gebracht worden, so sollen sie den uf der Flie rechtlich um Buße und Strafe angehen, dann könnte er ihrem Vorwenden glauben. Nichtsdestoweniger hat er kurze Zeit nachher „an alli verpenung, keiner zusag, eid, gut oder gelt“ in seinem eigenen Kosten zu Rom eine Absolution erworben. Aber unangesehen solcher Gütigkeit haben dieselben alle abermals mit dem gedachten uf der Flie sich mit Eidespflicht vereinbart, wodurch der S. Cardinal gereizt wurde, mit Interdict, Bann „und in ander weg“ gegen sie vorzugehen. Dennoch hat der Cardinal sie um ihrer, ihrer Freundschaft und auch der Landtschaft ergebenen und demütigen Bitte willen begnadigt und hat die 500 Dukaten Buße, die der päpstlichen Kammer verfallen war, über sich genommen. „Und vor allen dingen durch si, in gegenwurtigkeit h. cardinals und landrats von Wallis in großer zal versammelt, ir mißtät gehollen und veriechen, etlich um V^e, etlich um III^e, etlich um III^e und etlich vill minder, keinen aber daruber gestraft oder bericht, welche sich ouch erkennt h. cardinal aller eren, lob und frombkeit gnof gerümbt und keines anders von siner hochwüird nit wüßten, demnach alle gewer von in gelegt, barhaupt und uf den knüwen gebogen, uf der figur des heiligen Crucifix, iren ieder in sonderheit dageschworen, hinfür trüw wahrheit und gehorsame zu halten h. cardinal und der silchen von Sitten, ir nutz und eer zu fürdern, schaden und uncer zu wenden, ouch bi keiner tat, rat noch anschlag niemer me zu sünde, in welichen h. cardinal eer, person, stadt und der silchen von Sitten friheit und oberschaft oder sunst gericht und recht mit gewalt verletzt wurden, sonder das zu weren und verhindern nach ganzem irem vermögen.

ouch h. cardinal zu verkünden und witer was einem eigenman sinem herren zu thun gepürt, trüwlichen zu volbringen und darum den almechtigen schöpfer, erlöser, behalter und künfftigen richter aller tödenlichen über sich berüeft und alle gottes heiligen zu zügen ergeben, das alles zu tun und halten.“

Unser H. Cardinal hat auch, obgleich er durch dieselben und ihre Handlungen um viele tausend Dukaten geschädigt worden, solches verheißene Gut nicht für sich angenommen, sondern es an den Bau des hl. Theodul verordnet, damit männiglich einsehe, daß solche Strafe nicht aus Weiz oder Zorn, sondern „der mißtat zu wortzeichen“ geschehen sei. Etliche, wie Dffel Tzanot und Hans Dießig von Brig, sind auch bis nach „Vigenen“ dem Cardinal nachgezogen und haben ihn „weinbarlichen erbetten“, sie zu begnadigen; sie haben ihre Mißtetat erkannt und einen Eid geschworen, ohne jeglichen Zwang. Nichtsdestominder haben diese alles solches vergessen und alle Widerwärtigkeit und Aufruhr mit Rat und Tat, mit Worten und mit Werken gegen den Cardinal und die Kirche von Sitten unternommen.

Sie klagen daher mit Unrecht, daß der Hr. Cardinal nicht mit Güte gehandelt habe.

Item wenn die von Wallis sich beklagen, der Hr. Cardinal oder die Seinen hätten ihnen Leute, Land, Zins, Gülten oder dergleichen abgezogen, so wird sich das nicht finden. Wenn aber alle Sachen bei dem Lichte der Wahrheit besichtigt werden, so haben sie viele Dinge, die der Kirche von Sitten zugehören, auch Bergwerk und dergleichen, die der hohen Herrlichkeit zustehen, wider Brief und Siegel mit freventlicher Gewalt der Kirche abgezogen und überdies die Kirche von Sitten und den H. Cardinal ihrer Güter und Gerechtfame beraubt.

Item wenn die von Wallis klagen, der H. Cardinal habe sie mißhandelt, so ist das nicht wahr und es stünde auch den Wallisern, als Untertanen, nicht zu, ihren Herrn zu richten. Daneben hat doch die Kirche von Sitten nichts verschuldet, welcher sie ihre geistliche und weltliche Oberkeit, ihre Schlösser und Güter, Freiheiten und Gerechtfame genommen und geraubt haben. Oder wer hat sie „des gefriget oder darzu gewidmet“, der Kirche Gut, Zins und Gült, der Armen Almoßen sämtlich zu verzehren und zu verderben.

Was haben denn allenthalben die Priester verwirkt und das Kapitel von Sitten und die Kirche, daß ihre Häuser, Kisten und Kasten und Schlösser freventlich „zerstossen“, ihre Habe geraubt, ihre Nahrung verzehrt, ihre Personen geschlagen und gestoßen und etliche getötet worden sind. Was haben die frommen Gemeinden und Leute mit der Mors, von Herens, Nyent, Münster, Maron, Mörel und andern Orten im Lande „mißhandlet“, daß ihre Häuser durchlaufen, ihre Habe genommen worden ist, daß sie mit falschen Handlungen etlicher Boten betrogen und wehrlos gemacht, daß sie durch den Widerteil mit Fannern und Gewalt überzogen und unbillig Eid und Pflicht zu tun gezwungen und daß „nach dem allem für und für ir leben, ir schweiß und blut und ir eer und güt teglich usgesogen und ingenomen wirt und darüber ungehorsam der hl. kirchen zustände interdict zu liden und heiligen sacrament und empter in bann wider gott zu größer verdampnung ir jelen zu geprucht und nießen getrungen worden sind“: einzig und allein darum, weil sie dem H. Cardinal, ihrem Fürsten und Bischof Weizland und Anhang bewiesen haben, „ob den h. cardinal gesündert hette, soll allein straf und buß liden und nit, wie obstat, kirchen von Sitten, priesterschaft und die fromen biderben lütt.“

Item zu größerem Übel der Seelen haben die Walliser allenthalben ausgegeben, sie liegen im Bann und haben dadurch sich selber und viele andere beschwert. Sie haben vom hl. Vater durch allerlei Unwahrheiten einen Kommissär und eine Kommission „fürgewent“ und nicht ordentlich nach Inhalt des geistlichen Rechtes, um eine Absolution zu erlangen. Hiedurch zeigt sich ihr lügenhaftes Vorgeben. Auch hat der Kommissär sie bisher nicht absolviert und er wird wohl erfunden haben, daß sie mit förmlichen Rechte gebannt worden sind. Und wenn er sie absolviert, so geschieht dies nicht um ihrer Unschuld willen, sondern weil, solange sie im Bann sind, sie im Rechte nicht ansprechen und vorgehen können. Er hat auch im Wallis in keine Kirche, in keine Messe gehen wollen, weil sie im Interdict und Bann waren.

Item wenn den ehrsamten Boten der Eidgenossen und andern vorgegeben wird, der hl. Vater habe verboten, niemand solle dem H. Cardinal weiter Recht und Hülfe tun gegen die Walliser, so ist dem nicht so und ist die päpst-

liche Kommission darin nicht vergriffen, „den allein darin der hl. Vater allen Richtern durch ihre Heiligkeit befohlen werde oder Junst ordentlichen geistlichen Richtern mit Witer in fölllicher Sach und Befehl fürzefaren, dann still stan, dardurch keiserlich recht und der weltligkeit nit verboten noch abgeschlagen, wie vuch bap. heiligkeit nit gewon noch zu tun fug hat.“ Was die Kirche von Sitten an weltlicher Herrschaft hat, das kommt vom hl. Reich und muß sich auch von dort erkennen. Darum hat Kaij. Majestät über solche weltliche Herrlichkeit zu richten, so daß „also geistlichs in geistlicher und weltlichs in weltlicher oberkeit tut beliben.“ Daher bleibt auch dem H. Kardinal sein Recht offen neben seinen erlangten Urteilen am geistlichen Hof. Und weil H. Kardinal und die Kirche von Sitten mit Gewalt beraubt worden, erfordern alle Rechte vor allen Dingen, daß sie wieder „in gewert fomen und ist harum hilf thun harin nit abgestriekt.“

Der H. Kardinal beschwert sich auch nicht unbillig wider den päpstlichen Kommissär [Sigismund Dandolo], der, um seine Kommission zu vollenden und Zeugen zu verhören, Orte bestimmt hat, nämlich in Wallis und in Ailen, die für den Kardinal unsicher und unannehmbar sind, da sie Savoyen und St. Maurice anstoßen. Zu Ailen haben die von Wallis für 300 Mann Herberg bestellt und haben auch nach St. Maurice und Martinach je 100 Mann beordert. Wie seiner Hochwürden angezeigt worden, sind auch etliche, die päpstliche Briefe trugen, und andere Diener des Kardinals im Gebiete von Ailen gefangen genommen und ihrer Habe beraubt worden. Ferner sind des Kardinals Brüder und andere Flüchtlinge durch Gebot der Herren und des Hauptmanns von Ailen vertrieben und leztthin „inerthalb einer stund abzuscheyden getrungen“ worden. Daher kann der Kardinal und die Seinen diese Orte nicht besuchen. Es kann auch ein jeder Fromme wohl erkennen, daß den Rechten und der Frommheit nicht gedient werden mag, da die von Wallis, wie hievor vielfach angezeigt worden ist, H. Kardinal so oft an seinem Leib und Leben anzugreifen sich unterstanden haben und jetzt von neuem des Kardinals Ehre unchristlich mit Geschrei und Trevel zu beslecken sich befließen, wie sich durch Andreas Teiler und in andrer Weise erfunden hat. Zudem die Walliser schon seit langer Zeit im Lande, und wenn ihre Boten auf Tage der Eidgenossen

gekommen sind, sich nicht geschämt, öffentlich zu lügen und vielfältig die Unwahrheit vorzutragen und darin öffentlich und zum wiederholten Male erfunden worden sind und dennoch dabei für und für freventlich beharren, indem sie sagen, sie seien nicht im Bann, sie wären alle einhellig in der Sache. Stets hat sich dies als unwahr gezeigt, indem sie einander „zu tot schlachen“ und lediglich in Gegenwart der ehrbaren Gesandten, als beide Teile still stehen sollten, unter den Augen von Biederleuten sich schlügen. Und als die Boten vor die Gemeinden „feren“ wollten, gestatteten die Walliser dies nicht, indem sie anzeigten, sie würden wieder mit den Bannern zusammenrücken. Hierauf sind die Boten, um Blutvergießen zu vermeiden, von ihrem Willen abgestanden. Hieraus ist wohl zu vermerken, daß nur „junderig zenden und lütt“ und nicht die ganze Landschaft und nicht alle Gemeinden der Walliser in dem Vornehmen sind, wie vorgewendet wird. Die Walliser besorgen, die Wahrheit käme an den Tag und die Ungefügigkeit, die sie üben, würde nicht gelitten. Und weil die Walliser entgegen der Pflicht und dem Eid gegen den H. Cardinal sich mit unbilligem Eid mit einander verbunden haben, unter andrem Niemanden, der des Cardinals Briefe trage, Beistand und Anhang zu beweisen und wer solches täte, der habe sein Leben, Ehre und Gut verwirkt und andre gleiche Statut gemacht und den H. Cardinal mit Gewalt zu vertreiben, seine Güter zu nehmen, seine Ehre zu unterdrücken sich unterstanden haben, so „sind si hecher, richter, lester und reuber gewesen und hutbitag sind, harum si nit billich kuntschafft tragen und zügjame sagen sollen, als hie fürgenommen würd.“

Hingegen hat der H. Cardinal Chur, Konstanz, Zürich oder Basel vorgeschlagen. Der Kommissär konnte von diesen Städten eine wählen: der Cardinal wäre dessen zufrieden gewesen: denn alle Wahrheit von unparteiischen Zeugen aufzunehmen mochte sein Recht wohl erleiden und er forderte dies „grözlichen.“ Da aber der Kommissär diesen aller Frommheit, Ehrbarkeit und allen Rechten gemäßen Vorschlag ablehnte, appellierte der Cardinal an den hl. Vater in Rom. „Mag mengklich ermessen, was in der sach verborgen lig oder welscherlei gestalt des rechten der widerteil begeret zu üben, wie ouch in vergangner zit er alle zit hat begert,

des rechten fürgewent mit widerwertiger that, ja secher und richter zu sin, geschicht h. cardinal als der fuchs dem storchen das essen bereit, dess er nit geniessen mocht, also hie ein recht fürgan mag h. cardinal nit darzu kommen und die wellen anspracher und züger sin, möchte wol wenig glichs, billichs oder warheit darum gebrucht werden, ist ime keine klagt, vorderung noch artikel ir recht nie durch den widerteil oder richter ingeben.“

Der H. Kardinal will solches in obgenannten Artikeln nicht angezeigt haben zu leid der frommen Gemeinden und Sonderpersonen, deren viele sind, oder um ihre Ehre zu beslecken, wiewohl in aller Namen gegen ihn gehandelt und geredet wird, wogegen er „gemeine anzeug und abredt tun müß.“ Er mag auch wohl erleiden, daß diese biedern Gemeinden und Leute Kundtschaft aussagen. Er weiß aber gut, wie die Boten der Eidgenossen, die vor und nachher im Wallis gewesen sind, wohl erkundet haben, daß dieselben sich nicht zeigen dürfen und daß der Widerteil in seiner Wütereie sie mit Spießsen und Hellenbarden bedroht und hindert, die Wahrheit und Kundtschaft zu sagen. Hiemit will der Kardinal der Frommen Ehre „unangereicht“ lassen.

Der Widerteil soll auch geredet haben, der H. Kardinal habe gegen ihn vor den Eidgenossen mancherlei Unwahrheiten von „miraklen und von sonderperson“ gesagt. Hierauf entgegnet der Kardinal, was hier oben geschrieben ist, und daß er alle seine Angaben mit frommer ehrlicher Kundtschaft wahr machen wolle. „Soll auch der widerteil, das Bisp verbrunnen [1517], oder anders im Wallis fürgangen, nit herren cardinal schuldigen, der darvon nützet gewüßit hat. Mag er aber die priester von Stalden und ander erfragen, können im sagen, wie in denen tagen siße ein blutig schwert und zwei geißeln ob Bisp nachß haben gesechen schwäben, derglich hat das für ouch sin würkung vollbracht.“

Die von Wallis vermelden in ihrem Abschied vor dem Kommissar und den Eidgenossen mit „vil umschwenken“ einen neuen Rechtsatz, worin Jörg uf der Flüe auch begriffen sei. Denn si wollen gedachten uf der Flüe nicht verlassen. Hieraus versteht und findet sich offen, daß derselbe uf der Flüe „der dingen aller und üBELS ein würcker ist“ und daß die von Wallis einem solchen lasterlichen Mann mehr denn dem H. Kardinal und der Kirche von Sitten Eid

und Ehre halten wollen. „Und an seiner hochwürdig aller begnadigung und gütigkeit nützet ist erwunden, züget sich deß an gemein Eidgenossen, aber nach so viel vergangnen rechtshandeln, ouch erlangten urteilen und recht davon zu stan und ein nürw rechts fürzunemen. wurde kein wiser und fromer seiner hochwürdig tün raten, darum söllich ouch durch si nit ist anzunemen, von einem an das ander springen und kein end erreichen.“

Die von Wallis schlagen auch den „Ausländigen“, denen sie wider Recht ihre Güter genommen, vor, innert drei Wochen heimzukehren und vor ihnen das Recht zu erwarten mit dem Zusatz, sie mögen in ihren Kosten von den drei Waldstätten Boten mitbringen, um „im rechten zu sitzen.“ Da sich aber findet, daß die Walliser in dem Fall zusammen geschworen und Richter und Beisitzer parteiisch ihr Urteil zuvorgetan und ausgeschrieben haben, die frommen Ausländischen seien als Verräter und Schelme zu fangen, weil sie dem H. Kardinal anhiengen und sich in die Bosheit der Walliser nicht mischen wollten, so mag jeder fromme Mann wohl erkennen, solches Rechtsbot sei unstatlich und billig zu fürchten. Und dies um so mehr, weil etliche dieser Ausländischen, die in dem Schloß in Martinach waren, ihnen als offenen Feinden abjagten und gegen sie wie gegen Feinde auftraten und unterm andern aus dem Schlosse einen Walliser erschossen. Bei Übergabung des Schlosses ließen ihnen die Walliser ohne Entgelt freies Geleit zu und gestatteten ihnen, im Lande zu wohnen und das Ihrige zu genießen und sie gaben ihnen darum Brief und Siegel. [9. Oktober 1517]. Nach allem diesem haben sie dieselben mit Schmach und Frevel, mit Worten und Werken angefallen, so daß sie vom Lande weichen mußten. Auch haben die Walliser sie wegen des vorgedachten Totschlages verurteilt, „auch si zu rächen, den fründen fürgeschlagen.“ Auch wäre es ihnen (den Ausländischen) zu schwer, für und für Boten hinein zu fertigen, die doch durch die Anzahl der Walliser Richter übermehrt würden. Es ist daher ihre Bitte, eine Eidgenossenschaft wolle ihnen zu ihrem Rechte verhelfen.

Die Walliser schämen sich auch nicht, Peter Schinner, Bruder des Kardinals, des Mordes zu beschuldigen. Sie sagen, er habe drei Morde vollbracht, was sich aber niemals erfindet. Vorerst solle er im Schloß zu Martinach Einem

ertränkt haben. Vor vielen Jahren in Abwesenheit des Peter Schinner waren im Schloß „hüener und etlich unjuberkeit“ in die Cisterne gefallen. Das Hausgesinde ließ einen „schlechten gesellen“, der Holz und Wasser hinauftrug, in die Cisterne, um dieselbe zu säubern. Beim Wiederhinaufziehen ließ der Gesell die Kette los und fiel rücklings wieder hinein und ehe ihm geholfen wurde, ertrank er.

Ferner als vor etlichen Jahren im Herbst die Fässer bereitet und gesäubert wurden, um den Wein „einzulegen“ und, wie gewöhnlich, viel armes Volk auf dem Schloß sich einfand, kam unter andern auch ein armer stummer Knabe „mit einem schweren atemb.“ Durch einen Diener wurde er „mit tüftung angewisen, ein weinfäßli zu schaben, der arm mensch schabende krank worden, wider harus genommen, getrenkt und alle ratsame an in gelegt.“ Auch wurde sein Vetter, dem er gehörte, herbeigerufen; dieser sagte, der Stumme sei schon in drei vergangnen Nächten schwach geworden. Nachher starb der Knabe. Drittens zeigen sie an, gedachter Peter habe Einen Nachts aufgeweckt und durch vier seiner Diener „uf einem lin- oder bettlachen thäte so lang wannen, das er sturbe.“ Die Diener aber nennen sie nicht. „Ist die tat an ir selber ouch nit war, noch kein sölllicher also erstorben.“ Aus all dem mag jeder Fromme gedachten Peters Unschuld und des Widerteils „lasterlich und lügenhaftig mortliegen“ ermessen. Des weitern hat derselbe Peter betreff des letzten Stückes sich im verflossenen Jahre zu Luzern [1517] im Recht gestellt, hat seine Widerkundschaft aufgenommen und war bereit, „in gericht zu ergeben.“ Aber der Widerteil ist dem Rechte ausgewichen, hat vor gemeinen Eidgenossen auf dem Tage von Laurentius [1517], auf den der Handel verschoben worden, ihn nicht „erwarten, noch erstatten wollen.“ Desgleichen haben Kaspar Schinner, Kastlan in Gifisch und Peter Schinner, alt-Gubernator von „Wigenen“, stetsfort vor den Ausgeschossenen der drei Waldstätten und dann vor gemeinen Eidgenossen wegen der Ansprachen und Klagen und Forderungen der Walliser in betreff ihrer Personen sich persönlich gestellt. Dem Widerteil aber war es nicht füglich, dies zu erwarten. Derselbe hat, nachdem er in Wallis seinen Übermut erlangt und den Kardinal vertrieben und die Frommheit unterdrückt hat, sofort ein Statut gemacht zu Abzug und Schmach des Ab-

schieds, von den Eidgenossen am Tage Laurentii verfaßt, daß alle die Sachen, so zu Luzern in Recht gesetzt waren, die Walliser „selbst richten und sie zusammen ansprecher, lästerer und richter seien.“ Die beiden gedachten Brüder vermeinen, sie hätten um alle Klagen der Walliser ehrliche und fromme Entschuldigung getan und sind noch heute bereit, auf einem Tag vor gemeinen Eidgenossen laut des Abschieds von Luzern sich zu stellen, Recht zu geben und zu nehmen und zu erleiden. Daß die von Wallis sich in vielen Unwahrheiten und unredlichen Klagen erfinden, ist ihnen bisher zu keiner Schmach oder „ungestalt“ geachtet worden. Und es ist auch kein Wunder, daß sie wider den H. Cardinal und seine Brüder „solich mortlich, unkristen und lügenhaftig sachen“ fürwenden, „den der ufruhrmeister si föllichs tut lernen und welcher diser zit in Wallis mer unred und unfug kan sagen und üben, hat dessen fug, rumb und nachlass.“ Sie durften ja etlichen ehrsamem Boten der Eidgenossen zu Martinach [31. März 1517] freventlich und offen sagen, „eeb si ivo willen oder ordnung gemacht wellten halten, und war doch zu Sitten ein abscheid, daran beid teil gehollen gemacht ic. und in kraft des abscheid wurden die zu Martinach lagen durch die ersamen boten vermant, wie obstat, antwurtent, sie wellten ee das die eidgenossen mit füe oder vierbeinigen, mit züchten zu reden, unkristenlich und lästerlich sachen vollbrächten.“ Daher ist nicht zu wundern, daß die von Wallis sich nicht schämen, dergleichen Lügen und Laster zu sagen. Alles obgeschriebene wird mit frommer Kundschaft erzeigt werden, so daß jedermann des Widerteils „ungeßlimigkeit“ und Unwahrheit erkennen mag und einsieht, daß dem Cardinal und den Seinen Gewalt und Unrecht geschieht.

Es kommt H. Cardinal auch vor, wie Jörg uf der Flüe sich in mancherlei Weise beklagt. Erstens habe er dem Cardinal 15,000 Gl. vorgeschossen und sei nie bezahlt worden. Dies ist aber nie wahr. Denn Jörg hat nie so viel Geld gehabt; sein Gut hat er entweder „von den filchen erobert oder fürsten, herren und andern trügenlich abgenommen und enttragen.“ Es ist einer löb. Eidgenossenschaft offenbar, wie er von Kais. Majestät im Reichstag zu Konstanz Geld empfangen hat, um es auszuteilen, und wie er dasjelbe selbst behalten hat. Daß er dem Herzog Ludwig von Mailand

sel. und andern 1000 Gl. abgezogen hat, findet sich erwiesen im Rechtshandel zu Freiburg. „Verkauft vuch gedächtem herzogem einen, hieß Claus Biger, um XVII^e ducaten, kouft die ansprach von sinem vater um XXX od. XL fl. und war ein pensioner und vertrauter des herzogem.“ In solcher Gestalt legte er sein Vermögen zusammen. Es ist nicht zu glauben, daß, wenn der Kardinal ihm so viel schuldig gewesen wäre, er solches nicht eher erheischt hätte, da er doch sonst auf vielfache Weise den Kardinal unredlich und mit Unwahrheit ersucht hat.

Er gibt auch vor, der H. Kardinal habe viele seiner Güter eingenommen, seine Hausfrau und Kinder zur Winterszeit ausgestoßen. Das ist ebenfalls nicht wahr. Der H. Kardinal hat über seine Güter und wider ihn nicht richten wollen, sondern das dem Hauptmann und den Richtern anheimgegeben. Und „ob seiner gütern angericht oder usgericht sind worden, ist das mit urteil sinen schuldern und ansprächern“ von den Eidgenossen geschehen und solche Urteile wurden zuletzt durch die Gesandten der Eidgenossen zu Luzern bestätigt. Er beladet also darum den Kardinal unwahrhaftig. Wenn Silbergeschirr und andre Güter zu handen des Kardinals gekommen sind, so war durch den Hauptmann und die Landschaft Wallis erkannt worden, daß sein Leib und Gut hinter Recht kommen sollten; aber der Ansprecher und Schuldner waren so viele, daß seine Güter denselben zu- und nicht hinter Recht kamen.

Daß Jörg uf der Flüe zu Freiburg gefangen worden, geschah ohne Wissen oder Zutun des Kardinals. Die Herren von Freiburg wissen wohl zu sagen, wie er allda den H. Kardinal in mancherlei Weise gescholten und an Ehren verletzt hat. Um diese zu retten, war seine Hochwürden genötigt, vor die Herren zu kehren, „sin abred tun.“ Er jagte mit ausdrücklichen Worten, er begehre nicht des Jörg uf der Flüe Ehre und Leben zu verletzen, sondern einzig seine Ehre zu retten. „Und ob er darnach gegichtet ist worden“, geschah durch Ordnung der Herren von Freiburg, das geht den H. Kardinal nichts an; jener darf sich der Sichtung auch nicht beschweren, da er Peter Torrent am Seil, an der Naken und mit dem Fäßlein gepeinigt hat. Übrigens hat der Kardinal zu Freiburg durch seinen Bruder Kaspar „sich in glich und gegen einander pen ergeben.“ Darüber wurde

durch eine Stadt, durch den Großen und Kleinen Rat von Freiburg verhandelt und so fromm und ehrbar gehandelt und geurteilt, das „keines versprechens bedarf. Zeuget ouch der uf Flüe unwarlichen an h. cardinal uf sin leben, gut oder gelt verheissen und wird sich mit der warheit niemer erfinden.“

„Und so allermengflichen offenbar und zu wüssen ist, das durch lasterlich handlung rät und tät, das alles übel, unruf, schaden und widerwertigkeit in Wallis indert VIII jaren, ja und sidert XLIII iaren zum merenteil entstanden und sich erhept hat durch Jörg uf der Flüe, der vergesen einen eid und eren gegen herrn cardinal und forfarenden und gegen der kilchen von Sitten, us welscher güt er von mutter lib uf erzogen und ernert ist zc. und wie vorstatt geursachet hat, köndt herr cardinal nit gnugsamlich in keiner form und worten, klagt und schaden erlitten, uslegen, last die um kurze underwegen.“
